



Merkblatt für provisorische Elektroinstallationen bei Veranstaltungen

Sie planen ein Fest oder einen Anlass? Gerne informiert Sie das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) über Ihre Pflichten als Veranstalter.

Wichtig ist, dass an Festen und Veranstaltungen nur fachkundige und berechtigte Personen die Elektroinstallations-Arbeiten ausführen. Weiter sind folgende gesetzliche Vorschriften zu beachten:

Art. 6 Niederspannungs-Installations-Verordnung

Es braucht eine Installationsbewilligung, um elektrische Installationen zu erstellen.

Art. 23. Meldepflicht

Die in der allgemeinen Installationsbewilligung oder Ersatzbewilligung aufgeführte Person muss der Netzbetreiberin, aus deren Niederspannungsverteilnetz die elektrische Installation mit Energie versorgt wird, Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einer Anzeige melden. Das gilt nicht für elektrische Installationen, deren Anschlusswert insgesamt weniger als 3.6 kVA beträgt. Der Sicherheitsnachweis ist in jedem Fall auszustellen.

Art. 42 Strafbestimmungen

Nach Artikel 55 Ziffer 3 EleG wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. Installationsarbeiten ohne die dafür notwendige Bewilligung (Art.6) ausführt
- b. Kontrollen ohne die dafür notwendige Bewilligung ausführt

Bitte beachten Sie, dass die ausgeführten Elektroinstallations-Arbeiten jederzeit durch das Elektrizitätswerk Obwalden kontrolliert werden können.

Haben Sie Fragen? Gerne steht Ihnen unsere Abteilung Messinformations- und Kontrollwesen unter der Telefonnummer 041 666 51 22 zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Veranstaltung.